

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00346 vom 19. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00346

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00346 du 19 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00346 del 19 novembre 2004

Erwägungen

E. 3

3.1. Streitig ist, ob die Invalidenversicherung die Kosten der beantragten heilpädagogischen Fördermassnahmen zu übernehmen hat. Sie sollen ausserhalb der Sonderschulung stattfinden und wĂ¶hentlich 1-3 Stunden Einzeltherapie bei einem Heilpädagogen umfassen (Urk. 7/24, Urk. 1, Urk. 12, Urk. 3/2). Ziel dieser FĂ¶rdermassnahmen ist, wie dem Bericht der kantonalen GehĂ¶rlosenschule A. zu entnehmen ist, ein angemessenes Verhalten ausserhalb der Schule in weniger strukturierter Umgebung zu erreichen (Urk. 3/2).

3.2. Die IV-Stelle fĂ¶hrte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. April 2004 aus, bei den beantragten heilpädagogischen Massnahmen handle es sich nicht um medizinische Massnahmen, sondern um pĂ¶dagogisch-therapeutische Massnahmen (Urk. 2). Die beantragten Massnahmen seien in der abschliessenden AufzĂ¶hlung von Art. 19 Abs. 2 lit. c IVG und Art. 8 ter IVV nicht erwĂ¶hnt und kĂ¶nnten deshalb nicht zusĂ¶tzlich zum Sonderschulunterricht Ă¶bernommen werden.

3.3. In formeller Hinsicht wendet der Vater von K. zunĂ¶chst ein, die IV-Stelle sei "in keiner Art auf die individuell konkrete Situation von K. eingetreten" (Urk. 1). So habe sie weder zur detaillierten BegrĂ¶ndung des Gesuchs noch zum Bericht des Kinderspitals B. vom 8. Januar 2004 Stellung genommen. Dadurch sei der Grundsatz des rechtlichen GehĂ¶rs verletzt worden. Materiell macht er geltend, K. sei im klar strukturierten Rahmen der Schule Ă¶berangepasst und deshalb auf heilpädagogische FĂ¶rdermassnahmen in Form einer zusĂ¶tzlichen, ausserhalb der Schule angebotenen heilpädagogischen Einzeltherapie angewiesen (Urk. 1, Urk. 3/2, Urk. 12). Diese sei durch die Invalidenversicherung unter dem Titel medizinische Massnahmen, Sonderschulung und Massnahmen pĂ¶dagogischer therapeutischer Art zu Ă¶bernehmen. Entgegen der Auffassung der IV-Stelle seien die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 IVG sowie von Art. 8, Art. 8 ter und Art. 10 IVV erfĂ¶llt. Der Massnahmenkatalog in Art. 8 ter Abs. 2 IVV sei nicht abschliessend. Selbst wenn dem so wĂ¶re, mĂ¶sste die Invalidenversicherung die angebehrten Massnahmen "im Sinne" der genannten Bestimmung Ă¶bernehmen, da sie im konkreten Einzelfall im Rahmen der Sonderschulung nicht zielgerichtet appliziert werden kĂ¶nnten.

3.4. Die IV-Stelle hat im angefochtenen Einspracheentscheid die GrĂ¶nde angefĂ¶hrt, weshalb sie das Gesuch ablehnt (Urk. 2). Der Bericht des Kinderspitals B. vom 8. Januar 2004 ist in diesem Zusammenhang nicht relevant (Urk. 7/21). Seine Schlussfolgerung, dass die individuellen StĂ¶rken von K. durch angepasste Massnahmen zu fĂ¶rdern und diese durch heilpädagogische FĂ¶rdermassnahmen zu

unterstützen seien, ist nicht in Zweifel gezogen worden. Ein weiteres Eingehen auf das Gesuch des Vaters von K.____ und auf den Untersuchungsbericht des Kinderspitals war damit nicht erforderlich. Eine Verletzung des Gehöranspruchs liegt damit nicht vor.

3.5. Zu prüfen ist, ob die beantragten heilpädagogischen Fördermassnahmen als medizinische Massnahmen qualifiziert werden können. Das Schwergewicht der beantragten Massnahmen liegt auf dem pädagogischen, nicht auf dem medizinischen Moment. Sie fallen demnach in die Kategorie der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und nicht in jene der medizinischen Massnahmen. Eine Übernahme durch die Invalidenversicherung als medizinische Massnahme gestützt auf Art. 12 IVG ist daher ausgeschlossen.

3.6. Sodann ist zu prüfen, ob die beantragten heilpädagogischen Fördermassnahmen als Bestandteil des Sonderschulunterrichts nach Art. 8 IVV betrachtet werden können. Sie gehören nicht zum normalen Programm der Sonderschule, insbesondere dienen sie nicht der Vermittlung des eigentlichen Schulstoffes. Von der Sonderschule sind sie damit nicht anzubieten, wie auch der Vater von K.____ einräumt (Urk. 12).

Ausserhalb der Sonderschule angebotene pädagogische Extraleistungen sind von der Invalidenversicherung nur dann zu übernehmen, wenn sie pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne von Art. 8 ter Abs. 2 IVV sind. Dies trifft für die beantragten Massnahmen nicht zu. In der abschliessenden Aufzählung der von der Invalidenversicherung zu übernehmenden Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art von Art. 8 ter Abs. 2 IVV sind sie nicht enthalten. Eine Übernahme durch die Invalidenversicherung direkt gestützt auf Art. 8 ter Abs. 2 IVV ist damit ausgeschlossen. Auch für eine Übernahme durch die Invalidenversicherung "im Sinne" dieser Bestimmung, wie der Vater von K.____ verlangt, besteht kein Raum.

Schliesslich ist auch eine Übernahme der beantragten heilpädagogischen Fördermassnahmen unter dem Titel von Art. 10 IVV ausgeschlossen, da diese Bestimmung den Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vorschulalter regelt, was hier nicht zur Diskussion steht.

4. Nach dem Gesagten hat die Invalidenversicherung die Kosten der beantragten heilpädagogischen Fördermassnahmen unter keinem Rechtstitel zu übernehmen. Der angefochtene Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 28. April 2004 erweist sich daher als rechtens, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - M.____
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
 - Bundesamt für Sozialversicherung

